

Inhaltsverzeichnis

§ 1 - Name, Sitz	1
§ 2 - Zweck	1
§ 3 - Mitgliedschaft	2
§ 4 - Beginn und Ende der Mitgliedschaft.....	2
§ 5 - Organe	3
§ 6 - Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung	3
§ 7 - Aufgaben der Mitgliederversammlung	3
§ 8 - Regionalkonferenzen	4
§ 9 - Aufgaben der Regionalkonferenzen	4
§ 10 - Zusammensetzung des Vorstandes.....	4
§ 11 - Amtszeit und Sitzungen des Vorstandes.....	5
§ 12 - Aufgaben des Vorstandes	5
§ 13 - Geschäftsführer / Geschäftsführerin	6
§ 14 - Finanzen.....	6
§ 15 - Inkrafttreten	7

§ 1 - Name, Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "Anonyme Drogenberatung e.V." (er ist beim Amtsgericht Iserlohn unter VR 691 im Vereinsregister eingetragen).
- (2) Er hat seinen Sitz in Iserlohn.

§ 2 - Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein hat den Zweck, Drogengefährdete, Drogenabhängige und deren Angehörige zu beraten, ihnen zu helfen und die Öffentlichkeit über Drogen und Drogenmissbrauch aufzuklären.
- (3) Der Verein unterhält zur Erfüllung des Vereinszweckes Drogenberatungsstellen; diesen können sonstige dem Vereinszweck dienliche Einrichtungen durch Beschluss der Mitgliederversammlung angeschlossen werden.
- (4) Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer Sacheinlagen zurück.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes darf das Vereinsvermögen, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und

den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden. Hierzu ist das Vermögen auf die ordentlichen Mitglieder in dem Verhältnis zu verteilen, wie sie in den vorangegangenen zwei Jahren Mittel für den Verein aufgebracht haben.

§ 3 - Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder können nur kommunale Gebietskörperschaften sein. Die Anzahl der Stimmen der ordentlichen Mitglieder in der Mitgliederversammlung beträgt für
 - den Märkischen Kreis 3 St.
 - Kommunen unter 20.000 Einwohnern 1 St.
 - Kommunen unter 50.000 Einwohnern 2 St.
 - Kommunen über 50.000 Einwohnern 3 St.Die Gebietskörperschaften können so viele Vertreter entsenden, wie sie Stimmen haben. Die Zahl der Stimmen steht der Gebietskörperschaft unabhängig von der Zahl der anwesenden Delegierten zu. Maßgebend ist die Einwohnerzahl vom 30.06. des Jahres (Bericht des Statistischen Landesamtes Nordrhein-Westfalen), in dem die Gebietskörperschaften ihre Vertreter für die Mitgliederversammlung bestimmen. Kommunen unter 20.000 Einwohner können 2 VertreterInnen entsenden.
- (3) Natürliche und juristische Personen, die den Verein ideell oder materiell unterstützen wollen, können fördernde Mitglieder werden. Die fördernden Mitglieder können an den Mitgliederversammlungen und Regionalkonferenzen ihres Wohnbereichs teilnehmen. Ein Stimmrecht steht ihnen nicht zu.
- (4) Hauptamtliche Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen des Vereins können nicht stimmberechtigte Mitglieder eines Organs des Vereins sein.
- (5) Die Mitglieder des Vereins und ihre Vertreter/Vertreterinnen haben, auch nach ihrem Ausscheiden, Verschwiegenheit zu bewahren über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekanntgewordenen Angelegenheiten, in denen Drogengefährdete, Drogenabhängige oder deren Angehörige beraten worden sind. Eine entsprechende Verpflichtung ist den für den Verein tätigen Personen aufzuerlegen.

§ 4 - Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Über die Aufnahme fördernder Mitglieder entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kommunaler Gebietskörperschaften ist der Mitgliederversammlung vorbehalten. Der Beitritt ist schriftlich zu erklären. Der Vorstand hat die Aufnahme neuer Mitglieder in der nächsten Mitgliederversammlung bekanntzugeben.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss und Tod.
- (3) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zum Schluss des Geschäftsjahres mit einer Frist von 6 Monaten.

- (4) Ein förderndes Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund für den Ausschluss vorliegt; ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn das Mitglied das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

§ 5 - Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, die Regionalkonferenzen und der Vorstand. Der Mitgliederversammlung gehören die Vertreter/Vertreterinnen der in § 3,2 genannten Gebietskörperschaften an.

§ 6 - Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung

- (1) Eine Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand dies für erforderlich hält oder wenn es von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich beim Vorstand beantragt wird. Mindestens einmal jährlich ist eine Mitgliederversammlung durchzuführen.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden/der stellvertretenden Vorsitzenden einberufen und geleitet. Zur Mitgliederversammlung ist mindestens 14 Tage vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Die ordnungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder vertreten ist. Ist danach die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann eine neue Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung binnen einer Woche erneut einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder beschlussfähig ist.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit, soweit nichts anderes bestimmt ist. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Abgestimmt wird durch mündliche Stimmabgabe. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der anwesenden Mitglieder ist geheim abzustimmen. Der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterliegen nur die in der Tagesordnung bekanntgegebenen Gegenstände. Die Tagesordnung kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung erweitert werden, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die keinen Aufschub dulden.
- (4) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden und einem/einer jeweils von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden Schriftführer/Schriftführerin unterzeichnet wird.

§ 7 - Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
- Wahl des Vorstandes
 - Beratung und Entscheidung über drogenpolitische Handlungs-Strategien
 - Beschlussfassung über den Haushalts- und Stellenplan
 - Bildung der Regionalkonferenzen
 - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge

- f) Bestellung von 2 Prüfern/Prüferinnen zur Prüfung der Haushalts- und Kassenprüfung und der Jahresrechnung
 - g) Entlastung des Vorstandes nach Rechnungslegung
 - h) Änderung der Satzung
 - i) Auflösung des Vereins.
- (2) Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der vertretenen Stimmen erforderlich. Bei der Wahl des Vorstandes entscheidet bei Stimmgleichheit das Los.

§ 8 - Regionalkonferenzen

- (1) Zu Beginn jeder kommunalen Wahlperiode entscheidet die Mitgliederversammlung über die Zuordnung zu einem der Standorte.
- (2) Die Regionalkonferenzen setzen sich aus den Mitgliedern der Standortgemeinden, den zugeordneten Gemeinden und dem Märkischen Kreis zusammen.
- (3) Jedes Mitglied hat drei Stimmen und kann eine entsprechende Anzahl Vertreter/Vertreterinnen entsenden.
- (4) Die Sitzungen der Regionalkonferenz sind nichtöffentlich. Interessierte Personen und Personengruppen können eingeladen werden.

§ 9 - Aufgaben der Regionalkonferenzen

- (1) Die Regionalkonferenzen haben insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Wahl eines Sprechers/einer Sprecherin
 - b) Erörterung der regionalen Drogensituation und Erarbeitung drogenpolitischer Handlungsstrategien
 - c) Vorbereitung der regionalen Belange für die Mitgliederversammlung
 - d) Anregung zum Einsatz der hauptamtlichen Mitarbeiter/ Mitarbeiterinnen im Einvernehmen mit der Geschäftsführung.
- (2) Die Regionalkonferenzen werden vom jeweiligen Sprecher/von der jeweiligen Sprecherin im Einvernehmen mit der Geschäftsführung einberufen und geleitet. Die Einladung soll 14 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung erfolgen.
- (3) Über die Beschlüsse der Regionalkonferenzen ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom jeweiligen Sprecher/von der jeweiligen Sprecherin und dem Geschäftsführer/der Geschäftsführerin zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Einladung und der Niederschrift sind dem Vorsitzenden/ der Vorsitzenden direkt zuzuleiten.

§ 10 - Zusammensetzung des Vorstandes

- (1) Dem Vorstand gehören als Mitglieder an:
 - a) der Vorsitzende/die Vorsitzende

- b) der stellvertretende Vorsitzende/die stellvertretende Vorsitzende
 - c) der Schatzmeister/die Schatzmeisterin
 - d) der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin.
- (2) Bei Bedarf können dem Vorstand bis zu zwei Mitglieder hinzu gewählt werden.
- (3) Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin nimmt beratend an den Vorstandssitzungen teil.
- (4) Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB sind die in Abs. 1 genannten Vorstandsmitglieder. Rechtsverbindliche Erklärungen des Vereins werden von 2 Mitgliedern dieses Vorstandes gemeinsam abgegeben.

§ 11 - Amtszeit und Sitzungen des Vorstandes

- (1) Die in § 10 Abs. 1 Buchstabe a - c und in Abs. 2 genannten Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer der laufenden Wahlperiode der Gebietskörperschaften der ordentlichen Mitglieder gewählt. Sie führen ihr Amt bis zur Neuwahl weiter. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Scheidet während der Amtszeit ein Vorstandsmitglied aus, so wird der Vorstand durch Zuwahl durch die Mitgliederversammlung für die Dauer seiner Amtszeit ergänzt.
- (3) Der Vorstand ist verpflichtet, innerhalb von 6 Monaten nach der Wahlperiode eine Mitgliederversammlung abzuhalten, die den neuen Vorstand wählt.
- (4) Der Vorstand wird einberufen, wenn der Vorsitzende/die Vorsitzende es für erforderlich hält, oder 2 Vorstandsmitglieder dies schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragen. Der Vorsitzende/die Vorsitzende lädt die Vorstandsmitglieder zu den Vorstandssitzungen unter Angabe der Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von 14 Tagen schriftlich ein. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist bis auf 5 Tage verkürzt werden.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder, soweit nichts anderes bestimmt ist. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (6) Über die in den Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden und einem weiteren vom Vorstand als Schriftführer/Schriftführerin zu bestimmenden Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 12 - Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist für die Führung der Geschäfte und die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung verantwortlich.
- (2) Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Konzeptionelle Weiterentwicklung des Vereins
 - b) Aufstellung des Haushaltsplanes und Rechnungslegung
 - c) Personalentscheidungen im Rahmen des Stellenplanes

- d) Erstattung des Tätigkeitsberichtes vor der Mitgliederversammlung.
- (3) Der Vorstand kann die Erledigung einzelner Aufgaben dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied übertragen.
- (4) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 13 - Geschäftsführer / Geschäftsführerin

- (1) Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung eingestellt oder entlassen.
- (2) Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin führt die laufenden Geschäfte des Vereins im Rahmen der Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung. Er/Sie ist Dienstvorgesetzter/Dienstvorgesetzte aller anderen Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen des Vereins. Näheres regelt eine Geschäftsanweisung.
- (3) Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin bereitet im Einvernehmen mit dem Vorstand die Mitgliederversammlungen und Regionalkonferenzen vor und erteilt dort auf Verlangen Auskunft.

§ 14 - Finanzen

- (1) Die Mittel zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins werden durch Mitgliedsbeiträge sowie durch Geld- und Sachzuwendungen aufgebracht. Die im jeweiligen Haushaltsplan festgesetzten Zahlungen der ordentlichen Mitglieder sind in vier gleichen Raten zum 1.3., 1.6., 1.9. und 1.12. eines jeden Jahres an den Verein zu leisten.
- (2) Soweit die Einnahmen des Vereins zur Deckung seines Finanzbedarfs nicht ausreichen, stellen die ordentlichen Mitglieder die erforderlichen Mittel zur Verfügung. 1/3 des jährlichen Fehlbedarfs trägt der Märkische Kreis, 2/3 die übrigen ordentlichen Mitglieder nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen. Maßgebend ist die zuletzt bekanntgegebene Einwohnerzahl nach den Berichten des Statistischen Landesamtes Nordrhein-Westfalen (Reihe A I 2 - Die Wohnbevölkerung der Gemeinden Nordrhein- Westfalen). Der Finanzbedarf für das folgende Jahr ist bis zum 31. August eines jeden Jahres bei den Mitgliedern anzumelden. Soweit dieser Finanzbedarf den Vorjahresbedarf aus Gründen übersteigt, die nicht auf allgemeinen Kosten- und Preissteigerungen beruhen, ist ein Anspruch auf Abdeckung des Fehlbedarfs gegen das Mitglied erst dann gegeben, wenn die entsprechend höheren Mittel im Haushaltsjahr des Mitgliedes zur Verfügung gestellt sind oder das Mitglied im Einzelfall vorher rechtsverbindlich der kostenerhöhenden Maßnahme zustimmt.
- (3) Mit den Investitionskosten neu einzurichtender Beratungsstellen sind die diesen Beratungsstellen zugeordneten Gemeinden und der Märkische Kreis zu belasten. Über die Zuordnung entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (4) Für jedes Geschäftsjahr ist rechtzeitig ein Haushaltsplan aufzustellen; Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 15 - Inkrafttreten

Diese Satzung wird wirksam mit Eintragung in das Vereinsregister.

Beschlossen von der Mitgliederversammlung am 18.04.1996

